



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Frau Ina Riehm

- per E-Mail -

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**

Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de

Internet: www.liga-thueringen.de

Telefon: (0361) 511499-0

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
01.03.22/ 23-6435/131-12-28840/2022

unsere Zeichen
grü/schn/sie

Erfurt,
30.03.2022

**Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Ausführung des Thüringer
Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(ThürGIGAVO)**

Sehr geehrte Frau Riehm,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Verordnung und den
gewährten Terminaufschub.

Wir bitten um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

**Zu Abschnitt 1 – Verwendung von Gebärdensprache und anderen
Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und bei der Kommunikation mit
der Schule oder einer Kindertageseinrichtung**

In den Bestimmungen des Abschnittes 1 können wir deutliche Verbesserungen für Menschen
mit Hörbehinderung erkennen. Insbesondere begrüßen wir die Erweiterung des Anspruchs auf
Kommunikationshilfen bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und die
Anpassung der Vergütungssätze an die allgemein geltende Vergütungspraxis nach JVEG.
Wir sehen dennoch einigen Anpassungsbedarf und verweisen diesbezüglich auf die dezidierte
Darstellung in der Stellungnahme des Vereins für bilinguale Bildung in Deutscher
Gebärdensprache und Deutscher Lautsprache (BILING e. V.), die Ihnen am 24.03.2022
zugegangen ist. Die darin festgehaltenen Hinweise unterstützen wir in Gänze und ausdrücklich.

Ergänzend sehen wir Klärungsbedarf zu § 2 Absatz 2 Satz 4. Danach kann der Träger der
öffentlichen Gewalt die ausgewählte Kommunikationshilfe unter bestimmten Bedingungen

zurückweisen. Wir vermissen an dieser Stelle einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs.

Nach § 1 wurde der Anspruch auf Kommunikationshilfen auf „Kindertageseinrichtungen“ erweitert. Wir schließen uns auch hier der Forderung des BILING e.V. an, Kindertagespflege zu ergänzen. Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, Frühförderstellen aufzunehmen, soweit dort die erforderlichen Kommunikationshilfen nicht vorgehalten werden.

Zu Abschnitt 2: Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren

Nach § 10 Absatz 2 Satz soll Wünschen der Berechtigten entsprochen werden, sowie sie nicht unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen, nur mit erheblichem technischem Aufwand realisierbar sind oder die Zugänglichkeit dadurch unangemessen verzögert wird. Diese unscharfe Bestimmung gestattet dem Träger der öffentlichen Gewalt einigermassen ohne dass hier die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs vorgesehen ist. Dies bitten wir zu ändern.

Zu Abschnitt 3 Zugänglichkeit von Dokumenten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Verwaltungsverfahren

Wir möchten an dieser Stelle die Hinweise und Forderungen des Lebenshilfe Landesverbandes Thüringen unterstreichen, dessen Stellungnahme wir ausdrücklich unterstützen. Für eine gelingende Realisierung des Abschnittes 3 in der Praxis ist es unbedingt erforderlich, dass die Mitarbeitenden von Trägern der öffentlichen Gewalt sensibilisiert und geschult sind im Umgang mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Insoweit sollte die Durchführung solcher Schulungen verbindlich vorgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tino Grübel
Geschäftsführer

Anlagen:

- Stellungnahme Lebenshilfe Landesverband Thüringen e.V.
- Stellungnahme BILING e.V.